

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates vom 21. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1

1 Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:

a. Bei der Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien in der Geschäftsleitung;

II.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994² wird wie folgt geändert:

§ 17a Abs. 1 bis **(neu)**

Die Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien in der Geschäftsleitung berechnet sich nach der Anzahl der Sitze der jeweiligen Fraktion.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2016 in Kraft.

¹ GS 32.58, SGS 131

² GS 32.77, SGS 131.1